

## **Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag**

zwischen

**SÜDZUCKER AG Mannheim/Ochsenfurt**

(im Folgenden „SÜDZUCKER“)

und

**HELLMA Gastronomie-Service GmbH**

(im Folgenden „HELLMA“)

### **§ 1 Leitung und Weisung**

1. HELLMA unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der SÜDZUCKER. Die SÜDZUCKER ist demnach berechtigt, der Geschäftsführung der HELLMA hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. HELLMA ist verpflichtet, die Weisungen zu befolgen.
2. Die Geschäftsführung und Vertretung der HELLMA obliegt weiterhin den Geschäftsführern der HELLMA.
3. SÜDZUCKER ist nicht berechtigt, der Geschäftsführung der HELLMA die Weisung zu erteilen, den Vertrag zu ändern, aufrecht zu erhalten oder zu beenden.

### **§ 2 Gewinnabführung**

1. HELLMA verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn für die Dauer dieses Vertrages an SÜDZUCKER in entsprechender Anwendung des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung abzuführen. Abzuführen ist - vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Absatz 2 - der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und dem nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperrten Betrag.

2. HELLMA kann mit Zustimmung der SÜDZUCKER Beträge aus dem Jahresüberschuss in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Durch eine solche Rücklagenbildung darf die steuerliche Anerkennung des Vertrages nicht gefährdet werden. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der SÜDZUCKER aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Rücklagen, die vor Beginn des Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen. Gleiches gilt für einen vor Beginn des Vertrages vorhandenen Gewinnvortrag.

### **§ 3 Verlustübernahme**

1. SÜDZUCKER ist gemäß § 302 Abs. 1 AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) gemäß § 2 Abs. 2 Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.
2. § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung findet vollumfänglich entsprechende Anwendung.

### **§ 4 Fälligkeit**

Der Anspruch auf Gewinnabführung bzw. Verlustübernahme entsteht zum Bilanzstichtag der HELLMA und wird zu diesem Zeitpunkt fällig.

## **§ 5 Wirksamkeit, Dauer und Beendigung des Vertrages**


1. Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der SÜDZUCKER und der Gesellschafterversammlung der HELLMA. Der Vertrag wird mit Eintragung in das Handelsregister der HELLMA wirksam. Er gilt - mit Ausnahme des Weisungsrechts nach § 1 - rückwirkend für die Zeit ab Beginn des Geschäftsjahres, in dem die Eintragung erfolgt. Das Weisungsrecht kann erst ab Eintragung des Vertrages im Handelsregister der HELLMA ausgeübt werden.
2. Der Vertrag kann ordentlich zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden, erstmals jedoch zum Ende des Geschäftsjahres der HELLMA, das mindestens fünf Zeitjahre nach dem Beginn des Geschäftsjahres endet, in dem der Vertrag wirksam wird. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein weiteres Geschäftsjahr.
3. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. SÜDZUCKER hat das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn die Eingliederung der HELLMA im Sinne der maßgeblichen steuerlichen Vorschriften - gleich aus welchen Gründen - entfällt. Wichtige Gründe sind insbesondere die Veräußerung oder Einbringung der HELLMA oder die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation einer der beiden Parteien.
4. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## **§ 6 Sonstiges**

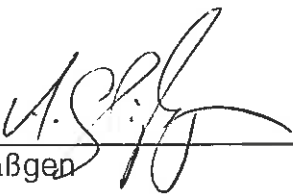
1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen gilt eine zulässige Regelung als vereinbart, die dem am nächsten kommt, was die Parteien wirtschaftlich gewollt haben oder gewollt hätten. Entsprechendes gilt im Falle einer Regelungslücke.
2. Gerichtsstand ist Mannheim.

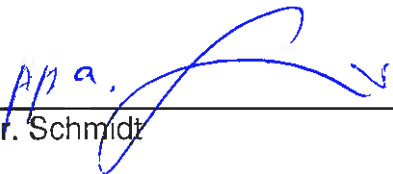
Mannheim, den 9. Mai 2011

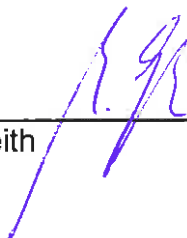
SÜDZUCKER AG Mannheim/Ochsenfurt

  
Kölbl

HELLMA Gastronomie-Service GmbH

  
Gläbgen

  
Dr. Schmidt

  
Geith